Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8150**
16. Wahlperiode 18. 02. 2008

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Um zum Erreichen der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung beizutragen, soll der weitere Ausbau der Biokraftstoffe ab dem Jahr 2015 stärker als bisher auf die Minderung von Treibhausgasemissionen ausgerichtet werden. Hierzu sollen im Rahmen der Anforderungen an den Mindestanteil von Biokraftstoffen an der Gesamtmenge des in Verkehr gebrachten Kraftstoffs auch die Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden, die bei der Herstellung und Verwendung von Biokraftstoffen entstehen.

Zudem ist eine Änderung der im Bundes-Immissionsschutzgesetz und im Energiesteuergesetz enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die für die Anerkennung von Biokraftstoffen die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden kann, notwendig, um deren Umsetzung praktikabel zu gestalten.

B. Lösung

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Energiesteuergesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Rechtsänderungen nicht. Sonstige Haushaltsausgaben entstehen nicht.

E. Sonstige Kosten

Die Verpflichtung zur Senkung der Treibhausgasemissionen durch eine Erhöhung des Anteils an Biokraftstoffen am Gesamtkraftstoffabsatz wird im Verhältnis zum geltenden Recht zu Mehrkosten für die Wirtschaft führen, weil die Herstellungskosten und damit auch die Marktpreise für Biokraftstoffe höher sind als die der fossilen Kraftstoffe. Dies dürfte auch zu einem leichten Anstieg der Kraftstoffpreise führen. Die tatsächliche Preisentwicklung wird von dem Verhältnis der Preise für fossile Kraftstoffe und biogene Kraftstoffe in den Jahren 2015 bis 2020 abhängen. Die Höhe des Preisanstiegs hängt von der Gesamtpreiskalkulation der quotenverpflichteten Unternehmen ab, die unterneh-

mensintern durchgeführt wird und im Voraus nicht quantifiziert werden kann. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden als gering eingeschätzt.

F. Bürokratiekosten

Die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes modifiziert die Pflichten zum Inverkehrbringen von Biokraftstoffen, ohne bereits bestehende Informationspflichten von Unternehmen zu ändern. Art und Inhalt solcher Informationspflichten können sich allerdings durch die – ergänzend zu erlassende – Rechtsverordnung ändern, die die Berechnung der Kohlendioxydbilanz von Biokraftstoffen bestimmt; Ausführungen zu den insoweit ggf. entstehenden Bürokratiekosten erfolgen im Rahmen des parallelen Rechtsetzungsverfahrens zum Erlass dieser Rechtsverordnung.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft. Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Allgemeinen Teil der Begründung.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Februar 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 841. Sitzung am 15. Februar 2008 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes[1, 2]

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu § 37a wird wie folgt gefasst:

      „§ 37a Mindestanteil von Biokraftstoffen an der Gesamtmenge in Verkehr gebrachten Kraftstoffs; Treibhausgasminderung“.

   b) Nach der Angabe zu § 37d wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 37e Gebühren und Auslagen“.

2. § 37a wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „§ 37
      Mindestanteil von Biokraftstoffen
      an der Gesamtmenge in Verkehr
      gebrachten Kraftstoffs; Treibhausgasminderung“.

   b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „von Absatz 3“ durch die Angabe „der Absätze 3 und 3a“ ersetzt.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2014“ eingefügt.

      bb) In Satz 2 werden nach der Jahreszahl „2010“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2014“ eingefügt.

      cc) In Satz 3 werden das Komma nach der Angabe „7,5 Prozent“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie die Wörter „und ab dem Jahr 2015 8,0 Prozent“ gestrichen.

   d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

      „(3a) Verpflichtete im Sinne von Absatz 3 Satz 1 haben ab dem Jahr 2015 einen Mindestanteil Otto- und Dieselkraftstoff ersetzenden Biokraftstoffs in Verkehr zu bringen, durch den der Treibhausgasanteil der Gesamtmenge Otto- und Dieselkraftstoffs zuzüglich des Otto- oder Dieselkraftstoff ersetzenden Biokraftstoffs, der vom Verpflichteten insgesamt in Verkehr gebracht wird, stufenweise um folgende Quoten gesenkt wird: im Jahr 2015 um 5 Prozent, im Jahr 2016 um 6 Prozent, im Jahr 2017 um 7 Prozent, im Jahr 2018 um 8 Prozent, im Jahr 2019 um 9 Prozent und ab dem Jahr 2020 um 10 Prozent. Der Referenzwert, gegenüber dem die Treibhausgasminderung zu erfolgen hat, berechnet sich nach den CO_2-Äquivalenten in Kilogramm pro Gigajoule der Gesamtmenge Otto- und Dieselkraftstoffs und des Otto- und Dieselkraftstoff ersetzenden Biokraftstoffs, wobei für Dieselkraftstoff ersetzende Biokraftstoffe das CO_2-Äquivalent für Dieselkraftstoff und für Ottokraftstoff ersetzende Biokraftstoffe das CO_2-Äquivalent für Ottokraftstoff zugrunde gelegt wird. Absatz 3 Satz 6 gilt entsprechend. Bei der Berechnung der durch Biokraftstoffe erreichbaren Minderung des Treibhausgasanteils von Kraftstoff sind die bei der Herstellung des Biokraftstoffs entstehenden Treibhausgase zu berücksichtigen. Das Berechnungsverfahren sowie die Bestimmung der als Biokraftstoffe geltenden Energieerzeugnisse werden durch Rechtsverordnungen nach § 37d Abs. 2 Nr. 1 bis 4 geregelt.“

   e) In Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „den Absätzen 3 und 3a“ ersetzt.

3. In § 37b Satz 8 und 9 wird jeweils die Angabe „§ 37a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 3 und 3a“ ersetzt.

4. § 37c wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 37a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 3 und 3a“ ersetzt.

      bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

         „In den Fällen des § 37a Abs. 3a wird die Abgabe nach Satz 2 berechnet unter der Annahme, dass das Treibhausgas-Verminderungspotenzial der Fehlmenge pro Energieeinheit so hoch gewesen wäre, wie die durchschnittliche Treibhausgasminderung pro Energieeinheit aller Biokraftstoffe, die im Vorvorjahr in Deutschland zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 3 und ab dem Jahr 2016 von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 3a in Verkehr gebracht wurden.“

---

[1] Dieses Gesetz dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42).

[2] Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Biokraftstoffs“ die Wörter „sowie ab dem Jahr 2015 auch das Treibhausgas-Verminderungspotenzial des Biokraftstoffs“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 37a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 3 und 3a“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Satz 2 oder Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2, 3 oder Satz 4“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

5. § 37d Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. vorzuschreiben, dass Biokraftstoffe nur dann auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 und 3a angerechnet werden, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden und wenn der Biokraftstoff ein bestimmtes Treibhausgas-Verminderungspotenzial aufweist,“.

b) In Nummer 5 wird die Angabe „Satz 2 oder Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2, 3 oder Satz 4“ ersetzt.

6. Nach § 37d wird folgender § 37e eingefügt:

„§ 37e
Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach auf § 37d Abs. 2 Nr. 3 und 4 beruhenden Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit der Genehmigung und Überwachung von Zertifizierungssystemen sowie mit der Anerkennung und Überwachung einer unabhängigen Kontrollstelle werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei Rahmensätze vorzusehen.“

Artikel 2

Änderung des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 66 die Angabe „§ 66a Gebühren und Auslagen“ eingefügt.

2. In § 50 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 37a Abs. 3“ durch die Angabe „§ 37a Abs. 3 und 3a“ ersetzt.

3. § 66 Abs. 1 Nr. 11a Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) vorzuschreiben, dass für Biokraftstoffe nur dann eine Entlastung nach § 50 in Anspruch genommen werden kann, wenn bei der Erzeugung der eingesetzten Biomasse nachweislich bestimmte Anforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und bestimmte Anforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume erfüllt werden und wenn der Biokraftstoff ein bestimmtes Treibhausgas-Verminderungspotenzial aufweist,“.

4. Nach § 66 wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a
Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach auf § 66 Abs. 1 Nr. 11a Buchstabe a und b beruhenden Rechtsverordnungen im Zusammenhang mit der Genehmigung und Überwachung von Zertifizierungssystemen sowie mit der Anerkennung und Überwachung einer unabhängigen Kontrollstelle werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und dabei Rahmensätze vorzusehen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Um zum Erreichen der von der Bundesregierung am 24./25. August 2007 in Meseberg beschlossenen „Eckpunkte für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm“ beizutragen, soll der weitere Ausbau der Biokraftstoffe ab dem Jahr 2015 stärker als bisher auf die Minderung von Treibhausgasemissionen ausgerichtet werden (Nr. 17 der Eckpunkte). Hierzu sollen im Rahmen der Anforderungen an den Mindestanteil von Biokraftstoff an der Gesamtmenge des in Verkehr gebrachten Kraftstoffs auch die Treibhausgasemissionen berücksichtigt werden, die bei der Herstellung und Verwendung von Biokraftstoffen entstehen. Dies setzt Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Erlass konkretisierender Regelungen in Rechtsverordnungen voraus.

Der Gesetzentwurf dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. EU Nr. L 123 S. 42). Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Notifizierung des Gesetzentwurfs nach der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), und gegebenenfalls eine parallele Notifizierung bei der Welthandelsorganisation (WTO) nach dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse erforderlich.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetzentwurf eine notwendige Änderung der im Bundes-Immissionsschutzgesetz und im Energiesteuergesetz enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass einer Rechtsverordnung, durch die für die Anerkennung von Biokraftstoffen die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien gefordert werden kann, vorgenommen.

2. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anforderungen zum Mindestanteil von Biokraftstoffen an der Gesamtmenge des in den Verkehr gebrachten Kraftstoffs dienen in erster Linie dem Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 1 Abs. 1 BImSchG und damit der Luftreinhaltung i. S. v. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 des Grundgesetzes (GG). Der Bund hat daher nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 GG die Befugnis zur konkurrierenden Gesetzgebung.

Darüber hinaus ist das Recht der Wirtschaft i. S. v. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG betroffen. Zum Recht der Wirtschaft gehören nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle Normen, die das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung beziehungsweise die Steuerung und Lenkung des Wirtschaftslebens insgesamt regeln. Entscheidend für die Zuordnung zum Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft“ ist, dass von der Regelung nicht nur wirtschaftlich Tätige betroffen sind, sondern dass das wirtschaftliche Wirken selbst spezifisch geregelt wird. Der Gesetzentwurf enthält Vorschriften, die das Inverkehrbringen von Kraftstoffen regeln und sich damit unmittelbar auf die wirtschaftliche Tätigkeit der betroffenen Unternehmen auswirken. In diesem Sinne steuert der Gesetzentwurf die wirtschaftliche Betätigung der Vertreiber von Kraftstoffen. Wer im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Kraftstoffe in Verkehr bringen möchte, darf dies nur, wenn er die in den §§ 37a bis 37c oder in einer Rechtsverordnung nach § 37d enthaltenen Vorgaben einhält.

Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG), wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen, d. h. insbesondere Schranken oder Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet errichten (BVerfGE 106, 62, 146 f.). Die Wahrung der Wirtschaftseinheit liegt im gesamtstaatlichen Interesse, wenn es um die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland durch bundeseinheitliche Rechtsetzung geht. Der Erlass von Bundesgesetzen zur Wahrung der Wirtschaftseinheit steht dann im gesamtstaatlichen Interesse, wenn Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich bringen (BVerfGE 106, 62, LS 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt: Die Neuregelungen im BImSchG betreffen das Inverkehrbringen von Kraftstoffen, die ganz überwiegend nicht nur in einzelnen Bundesländern, sondern im ganzen Bundesgebiet, häufig darüber hinaus auch europa- und weltweit vermarktet werden. Unterschiedliche Landesregelungen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Mindestanteilen von Biokraftstoffen hätten eine erhebliche Behinderung des bundesweiten Vertriebs dieser Erzeugnisse sowie beträchtliche Wettbewerbsverzerrungen zur Folge. Angesichts der mit solchen Auswirkungen verbundenen schwerwiegenden Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet dienen bundesgesetzliche Regelungen in diesem Bereich der Vermeidung erheblicher Nachteile für die Gesamtwirtschaft.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen im Energiesteuergesetz ergibt sich aus Artikel 105 Abs. 2 erste Alternative GG: Die Energiesteuer ist als Verbrauchssteuer eine übrige Steuer im Sinne dieser Vorschrift, deren Aufkommen dem Bund ganz zusteht.

3. Alternativen, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Zur Erreichung der o. g. Ziele gibt es keine Alternativen. Die vorhandenen Vorschriften werden systemkonform modifiziert. Der Aufwand für den Vollzug ändert sich nicht.

4. Kosten und Preiswirkungen

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Vollzugsaufwand erhöht sich durch die Rechtsänderungen nicht. Sonstige Haushaltsausgaben entstehen nicht.

b) Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Die Verpflichtung, die Treibhausgasemissionen durch einen erhöhten Mindestanteil an Biokraftstoffen zu senken, wird im Verhältnis zum geltenden Recht zu Mehrkosten für die Wirtschaft führen, weil die Herstellungskosten und damit auch die Marktpreise für Biokraftstoffe höher sind als die der fossilen Kraftstoffe. Dies dürfte auch zu einem leichten Anstieg der Kraftstoffpreise führen. Letztlich hängt dies von der weiteren Entwicklung der Preise für fossile Kraftstoffe ab. Die Höhe des Preisanstiegs hängt von der Gesamtpreiskalkulation der quotenverpflichteten Unternehmen ab, die unternehmensintern durchgeführt wird und im Voraus nicht quantifiziert werden kann. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden als gering eingeschätzt.

5. Bürokratiekosten

Die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes modifiziert die Pflichten zum Inverkehrbringen von Biokraftstoffen, ohne bereits bestehende Informationspflichten von Unternehmen zu ändern. Art und Inhalt solcher Informationspflichten können sich allerdings durch die – ergänzend zu erlassende – Rechtsverordnung ändern, die die Berechnung der Kohlendioxydbilanz von Biokraftstoffen bestimmt; Ausführungen zu den insoweit ggf. entstehenden Bürokratiekosten erfolgen im Rahmen des parallelen Rechtsetzungsverfahrens zum Erlass dieser Rechtsverordnung.

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden keine neuen Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft.

6. Befristung

Eine Befristung ist nicht möglich, weil langfristig gesehen eine tragfähige und verlässliche Förderung erforderlich ist, um das mit dem Gesetzesvorhaben verfolgte Ziel (Erhöhung des Beitrags der Biokraftstoffe zum Klimaschutz) zu erreichen.

7. Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung vollzieht die Änderung der Paragraphenüberschrift zu § 37a BImSchG sowie die Einführung eines neuen § 37e BImSchG nach.

Zu Nummer 2 (§ 37a BImSchG)

Mit der Änderung und Ergänzung des § 37a soll ein weiterer Ersatz von Kraftstoff durch Biokraftstoffe erreicht werden. Der Biokraftstoffanteil, der vom Verpflichteten in Verkehr zu bringen ist, wird ab dem Jahr 2015 als Nettoklimaschutzbeitrag (Dekarbonisierung) festgelegt und von 5 Prozent im Jahr 2015 stufenweise auf 10 Prozent ab dem Jahr 2020 gesteigert. Einzelheiten des Verfahrens zur Bestimmung der Treibhausgasbilanz von Biokraftstoffen, der als Biokraftstoffe zu verwendenden Energieerzeugnisse sowie der CO_2-Äquivalente für Otto- und Dieselkraftstoff werden durch Rechtsverordnung konkretisiert, die auf der Ermächtigungsgrundlage des § 37d Abs. 2 Nr. 1 bis 4 beruht. Die bis Ende 2014 gültigen energetischen Quoten werden durch die Verpflichtung zur Treibhausgasminderung abgelöst.

Zu Nummer 3 (§ 37b Satz 8 und 9 BImSchG)

Durch Einführung des neuen § 37a Abs. 3a sind die Verweise in § 37b entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 37c BImSchG)

Die Ergänzung des § 37c Abs. 2 sanktioniert Verstöße gegen die ab dem Jahr 2015 geltende Pflicht zur Minderung der Treibhausgasemissionen. Die Sanktion wird auf Basis der bisherigen Systematik als Abgabe in Höhe von 19 Euro pro Gigajoule unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der zu einer Verbesserung der Treibhausgasminderung pro Energieeinheit führt, festgelegt. Der Umrechnungsfaktor ist die durchschnittliche Treibhausgasminderung pro Energieeinheit aller im Vorvorjahr in Deutschland zur Erfüllung von Verpflichtungen nach § 37a Abs. 3 in Verkehr gebrachten Biokraftstoffe. Damit ist sichergestellt, dass die Sanktion für alle Verpflichteten in der gleichen Höhe festgelegt wird.

Darüber hinaus war durch Änderungen in den §§ 37a bis 37c die Anpassung von Verweisen notwendig.

Zu Nummer 5 (§ 37d Abs. 2 BImSchG)

Zu Buchstabe a (Nummer 3)

Die Ermächtigungsgrundlage des § 37d Abs. 2 Nr. 3 sieht vor, dass zur Anrechnung eines Biokraftstoffs auf Verpflichtungen nach § 37a Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 weitere Voraussetzungen in einer Rechtsverordnung festgelegt werden können. Nach dem bisherigen Wortlaut können die in der Vorschrift genannten drei Kriterien, bei Erzeugung der Biomasse bestimmte Mindestanforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmte Mindestanforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume einzuhalten oder das Aufweisen eines bestimmten CO_2-Verminderungspotenzials zu fordern, alternativ vorliegen, um als Biokraftstoff zu gelten. Die alternative Erfüllung der Kriterien ist nicht sinnvoll. Die Änderung der Ermächtigungsgrundlage stellt klar, dass die genannten Mindestanforderungen, um den Klima- und Umweltzielen gerecht zu werden, kumulativ vorliegen müssen.

Des Weiteren wird zur Klarstellung das Wort „CO_2-Verminderungspotenzial“ durch das Wort „Treibhausgas-Verminderungspotenzial“ ersetzt.

Zu Buchstabe b (Nummer 5)

Durch Änderungen in den §§ 37a bis 37c war die Anpassung von Verweisen notwendig.

Zu Nummer 6 (§ 37e – neu –)

Zur Schaffung einer Regelung zu Gebühren und Auslagen wird der neue § 37e eingefügt.

Absatz 1 legt den Kreis der gebührenpflichtigen Amtshandlungen fest und ordnet die Geltung des Kostendeckungsprinzips an.

Absatz 2 regelt die Verordnungsermächtigung. Als Gebührenart i. S. d. § 4 VwKostG wird die Rahmengebühr gewählt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Anpassung vollzieht die Einführung des neuen § 66a EnergieStG nach.

Zu Nummer 2 (§ 50 Abs. 1 Satz 4 EnergieStG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d.

Zu Nummer 3 (§ 66 Abs. 1 Nr. 11a Buchstabe a EnergieStG)

Die Definition von Biokraftstoffen in § 37d BImSchG und in § 50 Abs. 4 EnergieStG sind aufgrund der engen Verzahnung dieser beiden Gesetze identisch.

Die beiden korrespondierenden Vorschriften in § 66 Abs. 1 Nr. 11a Buchstabe a EnergieStG und in § 37d Abs. 2 Nr. 3 BImSchG enthalten jedoch unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Nach dem bisherigen Wortlaut der Ermächtigungsgrundlage des § 66 Abs. 1 Nr. 11a Buchstabe a EnergieStG kann durch eine Rechtsverordnung bestimmt werden, dass bei Nichtvorliegen der in der Norm genannten Anforderungen schon kein Biokraftstoff vorliegt. Bei § 37d Abs. 2 Nr. 3 BImSchG hingegen ändert das Nichtvorliegen der in der Norm genannten Voraussetzungen die Definition von Biokraftstoffen nicht, sondern verhindert lediglich, dass der Biokraftstoff auf die Erfüllung der Biokraftstoffquote angerechnet werden kann.

Um zu gewährleisten, dass die Biokraftstoffeigenschaft nach § 50 EnergieStG mit der Biokraftstoffeigenschaft nach § 37a ff. BImSchG im Gleichklang steht, wird die Ermächtigungsgrundlage in § 66 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a EnergieStG dem Regelungsinhalt der Ermächtigungsgrundlage des § 37d Abs. 2 Nr. 3 BImSchG angepasst. Die Konsequenz bei Nichterfüllung der in der Ermächtigungsnorm genannten Anforderungen ist dann nicht das Nichtvorliegen eines Biokraftstoffes, sondern lediglich die fehlende Entlastungsmöglichkeit nach § 50 EnergieStG.

Die in der Vorschrift genannten drei Kriterien, bei Erzeugung der Biomasse bestimmte Mindestanforderungen an eine nachhaltige Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen oder bestimmte Mindestanforderungen zum Schutz natürlicher Lebensräume einzuhalten oder das Aufweisen eines bestimmten CO_2-Verminderungspotenzials zu fordern, können nach dem bisherigen Wortlaut alternativ vorliegen, um als Biokraftstoff zu gelten. Die alternative Erfüllung der Kriterien ist nicht sinnvoll. Die Änderung der Ermächtigungsgrundlage stellt klar, dass die genannten Mindestanforderungen, um den Klima- und Umweltzielen gerecht zu werden, kumulativ vorliegen müssen.

Des Weiteren wird zur Klarstellung das Wort „CO_2-Verminderungspotenzial“ durch das Wort „Treibhausgas-Verminderungspotenzial“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 66a – neu –)

Zur Schaffung einer Regelung zu Gebühren und Auslagen wird der neue § 66a eingefügt.

Absatz 1 legt den Kreis der gebührenpflichtigen Amtshandlungen fest und ordnet die Geltung des Kostendeckungsprinzips an.

Absatz 2 regelt die Verordnungsermächtigung. Als Gebührenart i. S. d. § 4 VwKostG wird die Rahmengebühr gewählt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Durch das Regelungsvorhaben werden keine Informationspflichten für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben. Das Ressort weist allerdings darauf hin, dass die – ergänzend zu erlassende – Rechtsverordnung ggf. Auswirkungen auf Informationspflichten für Unternehmen haben wird.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken. Er geht aber davon aus, dass er beim Erlass der Rechtsverordnung erneut beteiligt wird.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 841. Sitzung am 15. Februar 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zum Gesetzentwurf allgemein**

   a) Mit dem geplanten Gesetz soll festgelegt werden, ab dem Jahr 2015 die Biokraftstoffquote durch eine Quote für den Nettoklimaschutzbeitrag der in Verkehr gebrachten Kraftstoffe zu ersetzen, die von 5 Prozent im Ausgangsjahr stufenweise auf 10 Prozent ab dem Jahr 2020 gesteigert wird. Der Bundesrat lehnt eine solche Festlegung bereits zum jetzigen Zeitpunkt ab, weil die hierfür dringend erforderlichen, europaweiten Abstimmungen zu Kraftstoffnormen, zu Nachhaltigkeitsanforderungen für Biokraftstoffe und zur Festlegung von Biokraftstoffzielen bislang nicht abgeschlossen sind.

   Einen Ansatz zur Dekarbonisierung der Kraftstoffe enthält der von der Europäischen Kommission Anfang 2007 vorgelegte Vorschlag zur Änderung der Kraftstoffqualitätsrichtlinie (vgl. Bundesratsdrucksache 146/07). Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 11. Mai 2007 zu diesem Vorschlag die Notwendigkeit einer Reduzierung der CO_2-Intensität der Kraftstoffe bekräftigt, zugleich aber darauf hingewiesen, dass bei den Beratungen auf EU-Ebene noch diverse Fragen offen sind und die Klärung verschiedener Sachverhalte herbeigeführt werden muss. Die Beratungen auf EU-Ebene dauern an; der federführende Umweltrat hat noch keine politische Einigung erzielt.

   Vor diesem Hintergrund ist es verfrüht, bereits jetzt weitere, nationale Biokraftstoffziele mit Wirkung ab dem Jahr 2015 gesetzlich festzulegen, welche nach der Fortschreibung der Kraftstoffqualitäts- und der Biokraftstoff-Richtlinie an das europäische Recht angepasst werden müssten. Vielmehr sollte sich die Bundesregierung in Brüssel für eine effektive Lösung einsetzen, die dann 1 : 1 in das deutsche Recht umzusetzen ist.

   b) Nationale Alleingänge führen nur dazu, dass sich der bereits erhebliche Preisabstand bei Benzin und Diesel zwischen Deutschland und den meisten seiner Nachbarländer sogar noch erhöht mit der Folge eines weiter zunehmenden Tanktourismus mit all seinen negativen Folgen (Umweltbelastung durch unnötig lange Fahrten zur ausländischen Tankstelle; Steuerausfälle bei Mineralöl- und Mehrwertsteuer; Arbeitsplatzverluste bei den grenznahen Tankstellen).

   c) Der Bundesrat hat des Öfteren auf die erheblichen negativen Auswirkungen des Tanktourismus hingewiesen und zuletzt in seinem Beschluss zu dem Vorschlag zur Änderung der Energiesteuerrichtlinie vom 11. Mai 2007 (vgl. Bundesratsdrucksache 196/07 (Beschluss)) die Bundesregierung aufgefordert, umgehend ein Konzept zur Eindämmung des Tanktourismus vorzulegen. Da dies bisher nicht erfolgte, fordert der Bundesrat die Bundesregierung nochmals auf, unverzüglich nach Abschluss der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebenen Untersuchung von Möglichkeiten zur Reduzierung des Tanktourismus einen entsprechenden Gesetzentwurf einzubringen.

   d) Der Bundesrat begrüßt, dass im Rahmen der Untersuchung insbesondere auch geprüft wird, welche wirtschaftlichen und steuerlichen Effekte eine bundesweit einheitliche Senkung der Kraftstoffsteuern bei gleichzeitiger Einführung einer Pkw-Vignette hätte.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a** (§ 37d Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)

   In § 37d Abs. 2 Nr. 3 BImSchG-E soll die Ermächtigung für die Bundesregierung verankert werden, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung zu regeln, welchen Nachhaltigkeitskriterien Biomasse genügen und welches Treibhausgas-Verminderungspotenzial sie aufweisen muss, um als geeigneter Rohstoff zur Erfüllung der Beimischungsverpflichtung nach § 37a Abs. 3a BImSchG-E anerkannt beizutragen.

   Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich eine derartige Regelung, wenn sie dazu beiträgt, wie im Beschluss des Bundesrates vom 9. November 2006 (Bundesratsdrucksache 764/07 (Beschluss)) unter anderem gefordert, die Erhöhung des Beimischungsanteils von Biokraftstoffen bei Gewährleistung einer positiven Klimaschutz- und Umweltbilanz sowie Absicherung regionaler Wertschöpfungsketten vorzusehen.

   Der derzeit vorliegende Verordnungsentwurf erfüllt diese Bedingung insbesondere wegen der vorgeschlagenen Berechnungswerte für die Bestimmung des Treibhausgas-Verminderungspotenzials mangels Berücksichtigung indirekter Landnutzungsänderungen nicht und würde dazu führen, dass europäische Biomasserohstoffe regelmäßig vergleichsweise schlechter beurteilt würden. Das würde zu massiven Wettbewerbsnachteilen führen, ohne dass die ökologische Gesamtbilanz der Produktion in außereuropäischen Exportstaaten gewährleistet oder verbessert würde.

   Der Bundesrat verkennt nicht die methodischen Schwierigkeiten bei der Nachhaltigkeitsbilanzierung, bittet aber gleichwohl um die Überarbeitung des Verordnungsentwurfs, unter Berücksichtigung der angekündigten Vorschläge der EU-Kommission hierzu, insbesondere mit den Zielen

   – der Neubestimmung des Treibhausgas-Verminderungspotenzials,

   – der Reduzierung des bürokratischen Aufwandes bei der Zertifizierung und

– der Gewährleistung, dass innerhalb der EU an die Produktion von Biomasse zur energetischen Nutzung keine höheren umwelt- und naturschutzrechtlichen Anforderungen gestellt werden als an die Produktion von Grundstoffen für Nahrungs- und Futtermittel.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b** (§ 37d Abs. 4 – neu – BImSchG)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

‚5. § 37d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 [… wie Vorlage …].

bb) In Nummer 5 [… wie Vorlage …].

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bundesregierung berichtet im 3-jährigen Turnus, beginnend zum 1. Juli im dritten Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 2 Nr. 3, über ihre Umsetzung und ihre Effekte.“ ‘

Begründung

Die intensive Nutzung von Biokraftstoffen kann nur durch massive Importe, auch aus Schwellen- und Entwicklungsländern, gesichert werden. Dies hat zu massiver Kritik geführt, die sich an folgenden Punkten festmacht:

1. Die Produktion von Biokraftstoffen konkurriert direkt mit der von Nahrungsmitteln und führt zu erhöhten Lebensmittelpreisen.
2. Da wegen der begrenzten Flächen und der ungünstigeren Produktionsbedingungen die Biokraftstoffe in Zukunft im Wesentlichen aus Schwellen- bzw. Entwicklungsländern importiert werden müssen, stellt sich nicht nur das Problem der Konkurrenz zur Nahrungsproduktion, sondern auch das der Zerstörung von Waldflächen und verstärkt die Frage der sozialen Verträglichkeit.
3. Daneben ist die Frage zu beantworten, ob die Erhöhung des Anteils von Biokraftstoffen ein Weg ist, der nicht nur eine Sonderlösung darstellt, sondern der von allen betroffenen Ländern gegangen werden kann.

Ein verantwortungsvoller Umgang in der Produktion von Biokraftstoffen muss diese Gefahren berücksichtigen. Da diese Gefahren durch die im Entwurf vorliegende Verordnung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, muss zur Sicherstellung einer umwelt- und sozialverträglichen Produktion regelmäßig Bilanz über die Effekte gezogen werden. Nur so können ggf. noch rechtzeitig größere Schäden vermieden werden.

4. **Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b – neu –** (§ 50 Abs. 3 Satz 3 EnergieStG),
Nr. 2a – neu – (§ 57 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a und b EnergieStG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

‚2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) [… wie Vorlage …].

b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese beträgt

1. für 1 000 l Fettsäuremethylester

vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009	399,40 EUR,
vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011	336,40 EUR,
ab 1. Januar 2012	273,40 EUR,

2. für 1 000 l Pflanzenöl

vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009	470,40 EUR,
vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011	388,90 EUR,
ab 1. Januar 2012	304,90 EUR.“ ‘

b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

‚2a. § 57 Abs. 5 Nr. 2 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:

„a) nach § 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1

vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009	90,00 EUR,
vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011	150,00 EUR,
ab 1. Januar 2012	210,00 EUR,

b) nach § 50 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2

vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009	23,52 EUR,
vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011	100,00 EUR,
ab 1. Januar 2012	180,00 EUR.“ ‘

Begründung

Der Bundesrat hat die Bundesregierung in seiner Sitzung am 9. November 2007 (vgl. Bundesratsdrucksache 764/07 (Beschluss)) gebeten, die im Energiesteuergesetz vorgesehene stufenweise Erhöhung der Energiesteuer auf reinen Biodiesel und reine Pflanzenöle bis zu einer abschließenden Klärung der Wettbewerbsfähigkeit der genannten Kraftstoffe gegenüber Dieselkraftstoff fossiler Herkunft zeitlich zu strecken.

Die Bundesregierung ist bislang untätig geblieben. Die Wettbewerbssituation hat sich deutlich verschärft. Deswegen besteht Handlungsbedarf, der durch diese Änderung wahrgenommen wird. Die von der Bundesregierung erbetene zeitliche Streckung des Abbaus der Steuerentlastung wird hiermit vorgenommen.

Das wird durch diesen Änderungsvorschlag erreicht, indem die Steuerentlastung, die bis Ende 2007 galt, bis zum Ende des Jahres 2009 gestreckt wird. Danach gelten die Steuersätze, die ursprünglich bis Ende 2008 gelten sollten, bis Ende 2011 bzw. die, die bis Ende 2009 gelten sollten, für den Zeitraum ab 2012.

Die vom Bundesrat erbetenen Maßnahmen, nämlich

- eine Regelung zur Anpassung der Steuersätze im Falle der Unterkompensation der Mehrkosten bei der Herstellung von Biokraftstoffen gegenüber Mineralkraftstoffen in das Energiesteuergesetz aufzunehmen,
- die Energiebesteuerung von Bio- und Mineralkraftstoffen auf deren Energiegehalt zu beziehen sowie eine Umstellung der Besteuerung auf der Grundlage des Klimabeitrags zu prüfen und
- unter der Bedingung der Gewährleistung einer positiven Klimaschutz- und Umweltbilanz sowie Absicherung regionaler Wertschöpfungsketten eine Erhöhung des Beimischungsanteils von Biodiesel nach dem Biokraftstoffquotengesetz vorzusehen,

können nun von der Bundesregierung vorbereitet werden.

Der Bundesrat hatte das Anliegen im November 2007 damit begründet, dass ein Instrument zur Erreichung umwelt- und klimapolitischer Ziele der EU-Kommission und der Bundesregierung der verstärkte Einsatz von regenerativen Energien und damit auch von Biodiesel und Pflanzenölen als Kraftstoffe sei.

Daher wurden Investitionen in Anlagen zur Herstellung von Pflanzenölen und Biodiesel aus öffentlichen Mitteln intensiv gefördert. Investoren haben diese politische Initiative aufgegriffen und im Vertrauen auf eine gewisse Verlässlichkeit dieser Politik in erheblichem Umfang investiert und Arbeitsplätze geschaffen.

Hierin und insbesondere in einer positiven Klimaschutz- und Umweltbilanz liegt die Rechtfertigung und damit die Voraussetzung für staatliche Eingriffe in technische Prozesse, in die Entscheidungsfindung der Wirtschaftsbeteiligten und den Einsatz steuerlicher Instrumente.

Mit den während der Klausurtagung des Bundeskabinetts in Meseberg am 23./24. August 2007 beschlossenen „Eckpunkten für ein integriertes Energie- und Klimaprogramm“ hat sich die Bundesregierung ehrgeizige Ziele für den Klimaschutz bis zum Jahr 2020 gesetzt und als ein Instrument die Anhebung der Biokraftstoffquote auf 20 Volumenprozent (17 Prozent energetisch) vorgesehen.

Der im Energiesteuergesetz verbindlich vorgeschriebene Stufenplan für die Besteuerung von reinen Pflanzenölen und Biodiesel wirkt den genannten umwelt- und klimapolitischen Zielen und der bisher erfolgten Förderung entgegen, beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit von Biodiesel nachhaltig und gefährdet Arbeitsplätze.

Mit der Beimischungspflicht nach dem Biokraftstoffquotengesetz alleine kann das Erreichen der genannten Ziele nicht gewährleistet werden.

Es ist zur Erreichung der politischen Zielstellungen und zum Erhalt der durch mittelständische Unternehmen aufgebauten Produktionskapazitäten zwingend erforderlich, den Absatzmarkt für auf reinem Pflanzenöl basierende Biokraftstoffe zu erhalten. Gerade die Verwendung von Pflanzenöl und Biodiesel im Transportgewerbe und im öffentlichen Personennahverkehr hat positive Umweltwirkungen und trägt zur Reduktion der CO_2-Emissionen aus dem Verkehrsbereich bei.

Der im Entwurf vorliegende „Bericht des Bundesministeriums der Finanzen an den Deutschen Bundestag zur Steuerbegünstigung für Biokraft- und Bioheizstoffe – Biokraftstoffbericht 2007“ (Stand: ohne Datum) ist vergangenheitsorientiert, beruht auf einer unvollständigen Datengrundlage, berücksichtigt die gestiegenen Rohstoffkosten und die mit der Verwendung von Pflanzenölen und Biodiesel als Kraftstoffe verbundenen Systemmehrkosten (6 bis 8 Prozent niedrigerer Energiegehalt gegenüber Mineraldiesel, erhöhte Wartungs- und Reparaturkosten) nicht oder nur unzureichend.

Der Berichtsentwurf ist daher nicht nachvollziehbar. Eine belastbare Aussage zu einer möglichen Überkompensation ist auf dieser Grundlage nicht möglich. Eine tatsächliche Unterkompensation kann nicht nur nicht ausgeschlossen werden, sondern ist nach den Reaktionen der Biodieselhersteller sogar wahrscheinlich.

Dabei wird davon ausgegangen, dass die Biokraftstoffwirtschaft sich noch im Aufbau befindet und als ein Träger der Technologieentwicklung im Bereich regenerativer Kraftstoffe die Voraussetzungen für eine künftige ökonomisch und ökologisch effiziente Nutzung von Biomasse zur Kraftstoffherstellung schaffen kann. Die Nutzung von Pflanzenölen und Biodiesel als Kraftstoffe in der heutigen Form wird im Rahmen dieser Entwicklung ein zeitlich begrenztes Durchgangsstadium bleiben, muss aber in diesem Zeitraum ökonomisch tragfähig sein.

Daher ist auch durch Ausgestaltung des Steuerrechts dafür zu sorgen, dass die Entwicklung des Biokraftstoffsektors und der Absatz reiner auf Pflanzenöl basierender Biokraftstoffe nicht behindert werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333